

Am 25.1.2022 startete der Betriebs-Berater mit der M&A-Konferenz 2022 in das Veranstaltungsjahr 2022. An der hybrid ausgerichteten Veranstaltung nahmen 130 Teilnehmer sowohl vor Ort im Steigenberger Parkhotel in Düsseldorf als auch online teil. Von besonderer Bedeutung für die M&A-Praxis waren Fragestellungen rund um die Investitionskontrolle und die Investitionsprüfung im „Rekordtransaktionsjahr 2021“, so *Dr. Nils Mengen*, der gemeinsam mit seinem Kollegen *Florian Leis*, beide Ebner Stolz, die Konferenz moderierte. Es überrascht daher nicht, dass sich drei der insgesamt acht Vorträge mit diesen Themenkomplexen auseinandersetzten und diese auch von *Dr. Franz-Josef Schöne* und *Jens Uhlendorf* in ihrem die Veranstaltung – man kann sagen: traditionell – eröffnenden Vortrag zu den Hot M&A Legal Topics 2021 aufgegriffen wurden. Besonderes Augenmerk richteten die beiden Referenten auf das Thema ESG (Environmental Social Governance) als zunehmend wichtiger Treiber für M&A-Transaktionen. Als Gründe für diesen Bedeutungszuwachs führten *Schöne/Uhlendorf* u.a. an, dass ESG-Faktoren verstärkt durch Finanz- und strategische Investoren bei deren Investitionsentscheidungen Berücksichtigung finden, dass das ESG-Profil eines Unternehmens erheblichen Einfluss auf dessen Unternehmenswert und dessen Reputation habe und aufgrund dessen auf Verkäuferseite ein attraktiver Angebots- und Verkaufspreis erzielt werden könne. Auf Käuferseite könnten operative Synergieeffekte durch „Anrechnung“ einer hohen ESG-Konformität des Zielunternehmens zugunsten des Käufers bzw. der Käufergruppe geschaffen werden. Im Hinblick auf den Umgang mit ESG-Faktoren in M&A-Transaktionen und in Unternehmenskaufverträgen gingen die Referenten ein auf: Due Diligence, Garantien, Freistellungen, Kaufpreisbestimmung und Verhaltenspflichten. Einzelheiten hierzu können Sie in einer der kommenden Ausgaben des Betriebs-Berater in dem Beitrag von *Schöne/Uhlendorf* zu den Hot M&A Legal Topics 2021 nachlesen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Verjährung des Anfechtungsanspruchs bei Befriedigung der doppelt gesicherten Forderung eines Dritten durch Verwertung der Gesellschaftssicherheit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Hat der Gesellschafter für eine Forderung eines Dritten auf Rückgewähr eines Darlehens eine Sicherheit bestellt oder eine Bürgschaft übernommen, benachteiligt die Befriedigung des Dritten aus der Verwertung einer Gesellschaftssicherheit die Gläubiger auch dann, wenn der Dritte zum Zeitpunkt der Befriedigung seiner Forderung den Gesellschafter nicht mehr aus der Gesellschaftssicherheit hätte in Anspruch nehmen können. Dies gilt ebenso, wenn der Anspruch aus der Bürgschaft bereits verjährt gewesen ist. Erhöht sich die Forderung des Dritten etwa aufgrund laufender Zinsen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und erhält der Dritte hierfür eine Befriedigung aus der Verwertung einer Gesellschaftssicherheit, umfasst der Anfechtungsanspruch gegen den Gesellschafter auch die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Ansprüche des Dritten, wenn sich sowohl die Gesellschaftssicherheit als auch die Gesellschaftersicherheit auf diese Ansprüche erstrecken.

Verwertet der Insolvenzverwalter eine Gesellschaftssicherheit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zugunsten einer Forderung eines Dritten auf Rückgewähr eines Darlehens, für die der Gesellschafter eine Sicherheit bestellt hat, beginnt die Verjährung des Anfechtungsanspruchs gegen den Gesellschafter frühestens mit der Befriedigung des Dritten.

BGH, Urteil vom 9.12.2021 – IX ZR 201/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-193-1**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Dieselskandal – Schadensersatzansprüche gegen die AUDI AG im Zusammenhang mit einem „verbrieften Rückgaberecht“

Ein Vermögensschaden, der auf dem „ungewollten“ Abschluss eines Kaufvertrags über ein Fahrzeug beruht (vgl. BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316), entfällt weder dadurch, dass der Anspruchsteller in Kenntnis des den Vermögensschaden begründenden Verhaltens der Anspruchsgegnerin ein ihm im Rahmen der Finanzierung des Kaufpreises von einem Dritten gewährtes verbrieftes Rückgaberecht nicht ausübt, noch setzt sich der Anspruchsteller hierdurch in Widerspruch dazu, dass er die Anspruchsgegnerin auf Schadensersatz im Wege der Rückabwicklung des Kaufvertrags in Anspruch nimmt.

BGH, Urteil vom 16.12.2021 – VII ZR 389/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-193-2**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Dieselskandal – Anspruch des Käufers auf „kleinen“ Schadensersatz

Der BGH hat mit Urteil vom 24.1.2022 – VIa ZR 100/21 – im Anschluss an die Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 6.7.2021 – VI ZR 40/20 – bekräftigt, dass der Käufer eines vom „Dieselskandal“ betroffenen Fahrzeugs ein Wahlrecht hat. Er kann gegen Rückgabe des Fahrzeugs und Anrechnung von Nutzungsvorteilen den gesamten Kaufpreis zurückverlangen („großer“ Schadensersatz). Er kann aber auch das Fahrzeug behalten und lediglich als „kleinen“ Schadensersatz die Differenz zwischen einem höheren Kaufpreis und einem gegebenenfalls niedrigeren Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags bean-

spruchen. Im konkreten Fall besteht allerdings die Besonderheit, dass der Kläger das mit einem Kilometerstand von 60.400 km gebrauchte Fahrzeug bei Klageerhebung schon über weitere 200.000 km bis zu einem Kilometerstand von rund 275.000 km gefahren hatte. Damit steht im Raum, dass der Käufer sich im Wege der Vorteilsausgleichung den Wert von Nutzungen auf den „kleinen“ Schadensersatz in dem Umfang anrechnen lassen muss, in dem der Wert der Nutzungen den Wert des Fahrzeugs bei Vertragsschluss übersteigt.

(PM BGH Nr. 009/2022 vom 24.1.2022)

BGH: Pflichten eines Rechtsanwalts bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs

Ein Rechtsanwalt hat bei dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs auf eine richtige und vollständige Niederlegung des Willens seines Mandanten zu achten und für einen möglichst eindeutigen und nicht erst der Auslegung bedürftigen Wortlaut zu sorgen (Fortführung BGH, Urteil vom 17. Januar 2002 IX ZR 182/00).

BGH, Urteil vom 16.12.2021 – IX ZR 223/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-193-3**
unter www.betriebs-berater.de

LG Frankfurt a. M.: Kein Schadensersatzanspruch der Wirecard-Anleger gegen die BaFin

Die Richter der Amtshaftungskammer des Landgerichts Frankfurt a. M. haben mit Urteilen vom 19.1.2022 – 2-04 O 65/21, 2-04 O 531/20, 2-04 O 561/20, 2-04 O 563/20 – Klagen von Anlegern der Wirecard-Aktien gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgewiesen. Sie haben ausgeführt, dass Schadensersatzsprüche von Anlegern gegen die BaFin im Wirecard-Skandal nicht bestehen. Nach den ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften nehme die